

BSB 321/69). Die Eltern haben zu sichern, daß eine ordnungsgemäße Erziehung ihrer Kinder erfolgt und der Erziehungsprozeß nicht beeinträchtigt wird.

Wählen die Eltern für eine nur kurze Beaufsichtigung ihrer Kinder andere Bürger, entsteht für diese allenfalls ein Obhutsverhältnis, nicht aber eine Rechtspflicht im Sinne von § 142. Wird die Obhutspflicht verletzt, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit z. B. nach § 120 gegeben sein.

Der Stiefeltemteil nimmt nur insofern eine Sonderstellung ein, als er hinsichtlich der Schul- und Impfpflicht die gleiche Verantwortung wie sein Ehegatte trägt (§ 47 Abs. 2 FGB). Insoweit handelt es sich um eine elterliche Rechtspflicht. Darüber hinaus hat er auf der Grundlage des FGB dieselbe familienrechtliche Stellung wie andere im Haushalt des Erziehungsberechtigten lebende, mit Erziehungsaufgaben betraute Personen. Daher kann allein aus seiner Stellung als Stiefeltemteil oder aus § 47 Abs. 1 FGB nicht hergeleitet werden, daß er die gleichen Pflichten wie der Erziehungsberechtigte hat. Er ist über die in § 47 Abs. 2 FGB geregelten Pflichten hinaus nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen mit Erziehungsaufgaben betrauten Personen strafrechtlich verantwortlich (vgl. OGNJ 1971/8, S. 244). Einer weiteren darüber hinausgehenden Rechtspflicht, wie sie im Lehrbuch des Familienrechts (S. 227 der 2. überarbeiteten Auflage) vertreten wird, ist aus strafrechtlicher Sicht nicht zuzustimmen.

4. Die Vernachlässigung muß fortwährend erfolgen (Abs. 1 Ziff. 1), d. h. das pflichtwidrige Tun oder Unterlassen muß wiederholt über einen bestimmten Zeitraum geschehen. Eine einmalige Unterlassung oder störende Einwirkung auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen erfüllt nicht den Tatbestand (OG-Urteil vom 28.10.1969/3 Fst 23/69). Die Art der Pflichtverletzung im Zusam-

menhang mit dem Alter oder dem Gesundheitszustand eines Kindes ist jedoch entscheidend dafür, ob eine fortwährende Vernachlässigung vorliegt. Sie kann beispielsweise bei einem Säugling bereits gegeben sein, wenn dieser einen ganzen Tag weder Nahrung noch Flüssigkeit erhält, weil dies nach medizinischer Erkenntnis bereits zum Tode führen kann (OG-Urteil vom 12. 6.1970 / Beschluß 3 Ust 6/70). Sie kann aber auch bei einem 10jährigen Kind vorliegen, das sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befindet und über einen längeren Zeitraum allein gelassen wird.

Ob eine Erziehungspflichtverletzung vorliegt, hängt unter anderem von der realen Einschätzung der Lebensverhältnisse sowie der Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern ab (OG-Urteil vom 10. 4. 1974 / Präs. I Pr—15-1/74).

Die fortwährende Vernachlässigung setzt keine vorangegangene Einflußnahme staatlicher oder gesellschaftlicher Kräfte voraus. War dies jedoch der Fall, ist ihre Feststellung für die Tatschwere wichtig. Die Schulpflichtverletzung gehört unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zur Vernachlässigung. Als solche sind in Anwendung des § 4 Abs. 2 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 14.7. 1965 (GBl. II Nr. 83 S. 625) das unentschuldigte Fernbleiben vom lehrplanmäßigen Unterricht und die Nichtteilnahme an obligatorischen Veranstaltungen der Schule zu verstehen. Folgende Besonderheiten sind zu beachten: Dulden, fördern oder veranlassen die Eltern das unentschuldigte oder unbegründete Fernbleiben von obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen, so muß zunächst nach § 6 Abs. 1 der 1. DB von der Schule, dem Elternbeirat, gesellschaftlichen Organisationen oder Betrieben erzieherisch auf sie eingewirkt werden. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann nach § 6 Abs. 2 wegen der Schulpflichtverletzung die Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts beantragt